

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- | | |
|---|----|
| A | B1 |
| C | D1 |

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN DES PASSIVEN SCHALLSCHUTZES, s. textliche Festsetzung Ziffer 6

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

~~1. HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
 DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSESBODENS DARF BEI EBENEM GELÄNDE BEI EINGESCHOSSTIGEN GEBÄUDEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m, BEI ZWEIFESCHOSSTIGEN GEBÄUDEN NICHT HÖHER ALS 1,0 m ÜBER DEM BEZUGSPUNKT UND NICHT TIEFER ALS DER BEZUGSPUNKT LIEGEN (NORMALHÖHE).
 BEZUGSPUNKT IST DIE HOHENLAGE DES IN DER STRASSENABGRENZUNGSLINIE LIEGENDEN PUNKTES, VON DEM AUS EIN RECHTER WINKEL ZUR MITTE DER STRASSEITIGEN GELÄNDESEITE FÜHRT.
 STEIGT ODER FÄLLT DAS GELÄNDE VOM BEZUGSPUNKT ZUR MITTE DER STRASSEITIGEN GELÄNDESEITE, SO IST DIE NORMALHÖHE UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG ODER DES GEFÄLLES ZU VERÄNDERN. LINE VON DER VORSTEHENDEN FESTSETZUNG ABWEICHENDE HOHENLAGE KANN ZUGELASSEN WERDEN WENN DER NP-SCHWELLENSTAND ODER DIE HOHENLAGE DER ENTWÄSSERUNGSANLAGEN DIES ERFORDERT.~~

2. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
- a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 - b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE: HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.
3. IN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "REGENRÜCKHALTEBECKEN" IST EIN REGENRÜCKHALTEBECKEN GEM. HYDRAULISCHER BERECHNUNGEN ZULÄSSIG.

4. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a BauGB.
 INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES:
- a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRÄUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STÜCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCH, EICHE ZU PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
 - d) IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG: BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE: HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.
 - e) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO UND GARAGEN SIND INNERHALB DES PFLANZSTREIFENS NICHT ZULÄSSIG.
 - f) IM BEREICH DER SCHUTZSTREIFEN DER HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN SIND DIE FESTSETZUNGEN FÜR DIE HÖHENBESCHRÄNKUNG VON ANPFLANZUNGEN GEM. ZIFF. 7 DER TEXTL. FESTSETZUNGEN ZU BEACHTEN.
 ANSTELLE DER UNTER a) UND b) AUFGEFÜHRTEN STRÄUCHARTIGEN UND BAUMARTIGEN GEHÖLZE KÖNNEN IM BEREICH DER SCHUTZSTREIFEN NIEDRIGE BIS MITTELHOHE GEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN WIE FORSYTHIE, GEMEINER SCHNEEBALL, WILDE ROTE JOHANNISBEERE UND SCHNEEBEERE.

~~5. NACH DEM NIEDERS. STASSENGESETZ (NSLrG) § 24 (1) DÜRFEN HOCHBAUTEN UND AUCH NEBENANLAGEN, NACH DER NBauO GENEHMIGUNGSFREIE HOCHBAUTEN UND WERBEANLAGEN ENTLANG DER LANDES- UND BUNDESSTRASSEN IN EINER ENTFERNUNG BIS ZU 20,00 m - GEMESSEN VOM ÄUSSEREN, DEM BAUGRUNDSTÜCK ZUGEKEHRTEN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN - NICHT ERRICHTET WERDEN.~~